

RALPH GLÜCKSMANN
RECHTSANWALT

JULIUS-LUDOWIEG-STR. 11 • 21073 HAMBURG
TELEFON: (040) 774055 • FAX: (040) 7651104 • E-MAIL: RA@SMIXX.DE
POSTBANK HAMBURG 227972-200 (BLZ 20010020) • ST.-NR. 06/285/04717

An den
Hamburger Basketball-Verband e.V.
Rechtsausschuss
Schäferkampsallee 1

20357 Hamburg

29-06-08

Betr.: Antrag gemäß § 4 Nr. 1 DBB-Rechtsordnung

Liebe Sportfreunde!

In meiner Eigenschaft als Schiedsrichter mit DBB-C-Lizenz im Bereich des HBV stelle ich hiermit den Antrag,

den auf dem Verbandstag am 16.04.08 beschlossenen § 4 HBV-Schiedsrichterordnung auf die Vereinbarkeit mit höherrangigen Vorschriften zu überprüfen.

Im Rahmen dieser Überprüfung beantrage ich,

§ 4 der HBV-Schiedsrichterordnung in der Fassung des Verbandstagsbeschlusses vom 16.04.08 für nichtig zu erklären.

Diese Vorschrift ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Höherrangige Vorschriften im Sinne des § 4 Nr. 1 DBB-Rechtsordnung können etwa Vorschriften der DBB-Schiedsrichterordnung, aber auch verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze, wie z.B. das Rückwirkungsverbot, das Bestimmtheitsgebot und das Übermaßverbot sein.

Zuständig in diesem Normenkontrollverfahren ist in erster Instanz der HBV-Rechtsausschuss, in zweiter Instanz der DBB-Rechtsausschuss.

Begründung:

Die Antragsbefugnis des Antragstellers ergibt sich daraus, dass er durch die Regelung des § 4 möglicherweise in seinem Recht auf unbeschränkte Ausübung seiner Schiedsrichtertätigkeit verletzt wird.

In materieller Hinsicht ist die Regelung des § 4 deshalb nichtig, weil sie in wesentlichen Punkten zu unbestimmt ist und zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen kann. Die Regelung ist auch unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich.

Im Einzelnen:

Der Verbandstag hat am 16.04.08 die folgende Erweiterung der HBV-Schiedsrichterordnung beschlossen, die den Vereinen am 25.06.08 per E-Mail zugestellt worden ist:

„§ 4 Schiedsrichtersichtungen und -beurteilungen

(1) SR-Sichtungen erfolgen im HBV-Oberligapool und im HBV-Förderkader. Sie dienen der Leistungsförderung von SR und werden vom SRA angesetzt. Desweiteren kann der SRA auf schriftlichen begründeten Antrag des 1. Vorsitzenden eines Vereins oder der Basketballsparte eine Sichtung eines SR bei einem bestimmten Spiel durchführen. Zu diesem Spiel wird der SR durch den SRA geladen. Der Antrag muss eine Begründung des Sichtungsbegehrens enthalten. Es ist insbesondere darzulegen, welche erheblichen Leistungsmängel bei dem betroffenen SR angenommen werden.

(2) Werden anlässlich einer SR-Sichtung erhebliche Leistungsmängel festgestellt, so kann der HBV-SRA innerhalb von zwei Wochen nach der SR-Sichtung anordnen, dass der Schiedsrichter

a) einen Regeltest der Lizenzstufe C, oder

b) einen Lehrgang der Lizenzstufe D, oder

c) ein Beurteilungsspiel zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu absolvieren hat.

Diese Maßnahmen können auch kombiniert angeordnet werden. Wird der auferlegten Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nachgekommen, so ruht die SR-Lizenz. Der Schiedsrichter unterliegt zwischenzeitlich keinen Einsatzbeschränkungen.

(3) "Erhebliche Leistungsmängel" liegen dann vor, wenn der Sichter anlässlich der Sichtung zu der Auffassung kommt, dass bei einer weiteren Sichtung der betroffene SR nicht mindestens 72 Punkte auf dem HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogen erreichen würde. Änderungen des HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogens, der Anlage dieser Regelung ist, beschließt der Verbandstag.

(4) Das nach (2) c) angeordnete Beurteilungsspiel wird vom SRA ausgewählt. Die Sichtung sollte bei einem Spiel der Herren Bezirks- oder Stadtliga erfolgen. Der SRBeurteiler soll ein anderer sein, als der, der die erheblichen Leistungsmängel festgestellt hat.

(5) Besteht der SR den Regeltest nicht, oder erreicht er beim Beurteilungsspiel nicht mind. 72 Punkte auf dem HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogen, wird die SR-Lizenz entzogen.

(6) Die Kosten für SR-Sichtungen im HBV-Oberligapool werden auf die Oberliga umgelegt. Die Kosten einer nach Abs. 1 Satz 3 beantragten Sichtung trägt der beantragende Verein. Kosten anderer Sichtungen trägt der HBV. Die Honorare der Sichter werden in der HBV-Honorarordnung festgesetzt.“

Unbestritten ist zunächst, dass der SRA jederzeit Sichtungen durchführen kann. Dazu bedürfte es der vorstehenden Regelung nicht.

Hier soll der SRA aber auf schriftlichen begründeten Antrag des 1. Vorsitzenden eines Vereins oder der Basketballsparte eines Vereins eine Sichtung eines SR bei einem bestimmten Spiel durchführen. Das ist rechtlich bedenklich.

Unverständlich ist schon, warum der 1. Vorsitzende eines Vereins, der in den meisten Fällen keine Basketball-Fachkenntnisse hat, den Antrag stellen soll. Es ist offensichtlich, dass der 1. Vorsitzende den Antrag nur aufgrund von Mitteilungen dritter Personen formulieren könnte, die entsprechende Fachkenntnisse haben. Unklar ist auch, wie der Antrag der Basketballsparte aussehen soll. Müssen alle Mitglieder der Basketballsparte den Antrag unterschreiben? Wie wird verfahren, wenn sich einige Spartenmitglieder weigern, dem Antrag zuzustimmen?

Es ist rechtswidrig, wenn der SRA seinen Entscheidungsspielraum über die Durchführung einer Sichtung in unzulässiger Weise selbst einschränkt oder überhaupt nicht ausnutzt. Als Grundsatz gilt, dass bei der Regelung einer Entscheidungsbefugnis der SRA seinerseits die Pflicht hat, den zugestandenen Spielraum in jedem einzelnen Fall zu nutzen und jeden Fall aufgrund des vorliegenden Sachverhalts gesondert zu bewerten. Deshalb ist es dem Entscheidungsträger verwehrt, sich auf den Rat oder die Meinung Außenstehender zu verlassen.

Der Antrag muss auch noch eine Begründung des Sichtungsbegehrens enthalten, in der insbesondere dargelegt werden soll, welche erheblichen Leistungsmängel bei dem betroffenen SR angenommen werden. Hier wird wieder nicht festgelegt, was unter erheblichen Leistungsmängeln zu verstehen ist. Die Regelung des Abs. 3, die im übrigen auch keine Definition enthält, dürfte in den überwiegenden Fällen wohl nicht zur Anwendung kommen, weil der 1. Vorsitzende eines Vereins oder die Basketballsparte meistens keine beauftragten Sichter sind.

Der SRA ordnet die Sichtung eines SR bei einem bestimmten Spiel an, ohne dem SR vorher rechtliches Gehör zu gewähren und ohne die Möglichkeit eines förmlichen Rechtsbehelfs einzuräumen. Das ist mit den rechtsstaatlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren, wonach bei einer möglichen Rechtsbeeinträchtigung der betroffenen Person zumindest Gelegenheit zur Stellungnahme, zum Vortrag der eigenen Argumente und zur Zurückweisung der Gegenargumente zu geben ist.

Die Regelung des Abs. 1 Satz 3 hat nur den Zweck, dem SRA die ihm obliegende Aufsicht zu erleichtern. Das ist ebenfalls unzulässig. Bestimmte Regeln eines anständigen und redlichen Verhaltens, die in den Generalklauseln des bürgerlichen Rechts enthalten sind, sind auch für den SRA verbindlich, womit auch ein wirksamer Schutz gegen verwerfliche Anschwärmung, Denunziation und Willkür gewährleistet wäre. Die Regelung ist ein Angriff auf die Unabhängigkeit der SR, weil Vereine so auf bestimmte SR Druck ausüben können, und das nicht einmal zeitnah zu den tatsächlichen oder vermeintlichen Vorkommnissen.

Zu dem Sichtungsspiel soll der SR durch den SRA geladen werden. Pech nur, wenn der SR der Ladung nicht folgt und sich nicht sichten läßt. Dass eine solche Regelung ungeeignet ist, liegt eigentlich auf der Hand und hätte vorher bedacht werden müssen. Zwangsmaßnahmen sind nicht möglich. Der SRA präsentiert sich so als „zahnloser Tiger“.

Wenn der Sichter anlässlich der Sichtung zu der Auffassung kommt, dass bei einer weiteren Sichtung der betroffene SR nicht mindestens 72 Punkte auf dem HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogen erreichen würde (so ist Abs. 2 vor dem Hintergrund von Abs. 3 wohl zu interpretieren), kann der SRA anordnen, dass der Schiedsrichter einen Regeltest der Lizenzstufe C oder einen Lehrgang der Lizenzstufe D oder ein Beurteilungsspiel zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu absolvieren hat. Diese Maßnahmen können auch kombiniert angeordnet werden.

Somit ist für den SR nicht vorhersehbar, welche Maßnahme in welchem Fall angeordnet wird. Es wird nicht danach differenziert, ob der SR überhaupt keine „Leistung“ erbracht hat oder nur eine schwache oder nur eine mäßige, die nur knapp unter den gestellten Anforderungen liegt. Alle Maßnahmen sind einzeln oder kombiniert ohne Rücksicht auf die „Leistung“ des SR anwendbar. Die Regelung müsste aber inhaltlich genügend bestimmt sein. Der Adressat muss erkennen können, was geleistet werden soll und in welchen konkreten Fällen welche konkreten Maßnahmen vorgesehen sind. Das ist hier nicht möglich.

In Abs. 3 soll anscheinend festgelegt werden, was unter erheblichen Leistungsmängeln zu verstehen ist. „Dass jemand zu einer Auffassung kommt“, ist jedoch keine Begriffsdefinition, sondern nur die Beschreibung eines Gemütszustandes. Die Regelung ist im Hinblick auf die „erheblichen Leistungsmängel“ zu unbestimmt und fordert von dem Sichter auch etwas Unmögliches. Wie soll der Sichter anlässlich der Sichtung zu der Auffassung kommen, dass bei einer weiteren Sichtung der betroffene SR nicht mindestens 72 Punkte auf dem HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogen erreichen würde? Dafür würde er hellseherische Fähigkeiten benötigen, die im Bereich des HBV niemand hat. Jedes Spiel ist anders und läuft anders ab, sowohl auf der Seite der Spieler wie auch auf der Seite der SR. Der Sichter hat eine Sichtung durchgeführt. Warum soll er noch hellseherische Fähigkeiten entwickeln, wenn er gleich zu einem Ergebnis kommen kann?

In Abs. 4 heißt es, dass der SRBeurteiler ein anderer sein soll, als der, der die erheblichen Leistungsmängel festgestellt hat. Nach der Regelung kann er aber auch derselbe sein. Dabei wird übersehen, dass eine an der Entscheidungsfindung beteiligte Person von jeglichem Anschein der Voreingenommenheit frei sein muss.

Nach Abs. 5 kann die SR-Lizenz entzogen werden, wenn der SR den Regeltest nicht besteht oder er beim Beurteilungsspiel nicht mindestens 72 Punkte auf dem HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogen erreicht. In dieser Hinsicht verstößt die Regelung gegen das Übermaßverbot, etwa wenn der SR beim Beurteilungsspiel nur 71 Punkte auf dem HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogen erreicht. Wird die Teilnahme an einem Lehrgang angeordnet, spielt das Ergebnis offensichtlich keine Rolle.

Aus den genannten Gründen ist die Regelung des § 4 nichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Glücksmann